



D
H
**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

**Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien**

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Juni 2009
GZ 301.140/003-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. Juni 2009
GZ 301.140/003-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Mai 2009, GZ BKA-810.026/0005-V/3/2009, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs im Vorblatt einerseits fest, das „Arbeitsentlastungen größeren Ausmaßes im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattende(n) Datenschutzkommission“ zu erwarten sind, weisen jedoch auf Seite 2 darauf hin, dass es zu „keinen Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes“ kommen wird.

Weiters führen die Erläuterungen aus, dass durch die Neuregelungen im Bereich der Registrierungsverfahren eine „beträchtliche Entlastung“ (offenbar der Datenschutzkommission) erfolgen wird, sowie das für die Anschaffung einer Datenbank zur Führung des Datenverarbeitungsregisters „noch nicht bezifferbare“ Kosten zu erwarten sind.

Der Rechnungshof hält daher wie schon in seiner Stellungnahme zu den Erläuterungen der geplanten Datenschutzgesetz-Novelle 2008 fest (vgl. GZ 301.140/002-S4-2/08), dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher teilweise widersprüchlich erscheinen, und auch nicht den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finan-

GZ 301.140/003-S4-2/09



Seite 2 / 2

ziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des BHG, BGBl. II Nr. 50/1999, i.d.g.F. entsprechen, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Zu den Bestimmungen des 9a. Abschnitts über die Videoüberwachung:

Die Erläuterungen zu § 50a führen aus, dass die bei einer Videoüberwachung erfassten Daten potentiell sensibel sind, weil die Bilder regelmäßig Informationen über den Gesundheitszustand oder die ethnische Zugehörigkeit der Betroffenen liefern werden. Der Rechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die in § 50c Abs. 2 des Entwurfs normierte Ausnahme von der Meldepflicht einer Videoüberwachung, wenn „*die Speicherung nur auf einem anlagogen Speichermedium*“ erfolgt, die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für diese Ausnahmebestimmung aufwerfen könnte (vgl. auch hiezu die Stellungnahme des Rechnungshofes zum Entwurf einer DSG-Novelle 2009, GZ 301.140/002-S4-2/08), da allein durch die Wahl des Speichermediums eine Meldepflicht der Videoüberwachung umgangen werden kann.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: